

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat in seiner Sitzung am 06.04.2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen, deren Beschlussfassung hiermit gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) bekannt gemacht wird:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 07.04.2020

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 27.06.2019 wird befristet bis zum 31.07.2020 wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über alle im Rahmen des § 32 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) übertragbaren Aufgaben – mit Ausnahme der in § 5 dieser Satzung übertragenen Aufgaben auf den Bürgermeister – übertragen. Hierbei werden folgende Angelegenheiten nur bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen von 12.501,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro je Einzelfall.
 2. die Verfügung über das Vermögen der Stadt sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt von 10.000,01 Euro bis 250.000,00 Euro im Einzelfall.
 3. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall; bei fortlaufenden Verträgen bis zu einem Betrag von 1.250,00 Euro jährlich.
 - (2) Bei der Auftragsvergabe von Bauleistungen in einer Angebotshöhe ab 50.000,01 € kann der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung im Stadium der Entwurfsplanung ermächtigen, das Vergabeverfahren einzuleiten und nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag an das Unternehmen zu erteilen, welches das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Diese Ermächtigung gilt nur dann als erteilt, wenn die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen. Die Vergabeentscheidung ist dem Haupt- und Finanzausschuss in der nachfolgenden Sitzung mitzuteilen.“
3. Die §§ 7a, 8 und 9 werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft. Die Hauptsatzung in der Fassung vom 27.06.2019 tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 wieder in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 07.04.2020
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Guido Orthen
Bürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 07.04.2020

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Orthen, Bürgermeister